



Entscheidung

In der Sache

Jannes Zilling

– **Beteiligter** –

Verein: **Red Devils Wernigerode**
c/o WSV „Rot-Weiss“ e.V.
Gießbergweg 6
38855 Wernigerode

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen unsportlichen Verhaltens)

am 09.10.2022 in der Partie in der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 33 Red Devils Wernigerode und SSV Dragons Bonn

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 1. FBL Herren, teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins Red Devils Wernigerode - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgeld in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins Red Devils Wernigerode - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 3. Drittel (60:00) eine persönliche Strafe wegen unsportlichen Verhaltens ausgesprochen; Ziffer 6.14.2 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat aus Frust seinen Stock an der eigenen Wechselbank einmal gegen die Bande und einmal auf den Boden geschlagen, wobei der Stock zerbrach. Im Bereich der Wechselzone befanden sich Spieler des eigenen Teams, die nicht zu Schaden kamen.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), den beiden Vereinen, den Schiedsrichtern und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte und die Schiedsrichter haben am 12.10.2022 und 13.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.2 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist.

Das sonstige Verhalten des Beteiligten wurde nicht im Schiedsrichterbericht als auffällig erwähnt. Der Beteiligte fühlte sich durch die knappe Niederlage frustriert und reagierte sich durch das Schlagen des Stockes gegen die Bande bzw. auf den Boden ab. Das stellt überzogenen Reaktion dar. Durch die Beschädigung des Stockes kam es zu einer Gefährdung der in der Nähe befindlichen Mitspieler, was der Beteiligte billigend in Kauf nahm.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2. i.V.m. 6.14.2 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen. Der Beteiligte hat sich in seiner Stellungnahme vom 12.10.2022 reuig gezeigt und für sein Fehlverhalten entschuldigt.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.2. SPRGK 2022) ausreichend. Die Geldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) wird leicht auf EUR 100,00 Euro erhöht, da der Stock beim Fehlverhalten des Beteiligten zerbrach und eine potentielle Gefährdungssituation anderer Personen entsatnd. Da der Beteiligte sein Fehlverhalten eingesehen und sich entschuldigt hat, verzichtet die VSK auf die Erhöhung der Spielsperre auf zwei Spieltage, sondern erhöht dafür die Geldstrafe auf EUR 100,00

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

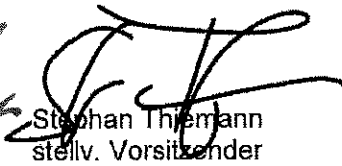
Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer